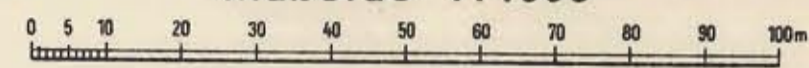


Bebauungsplan XIII-94

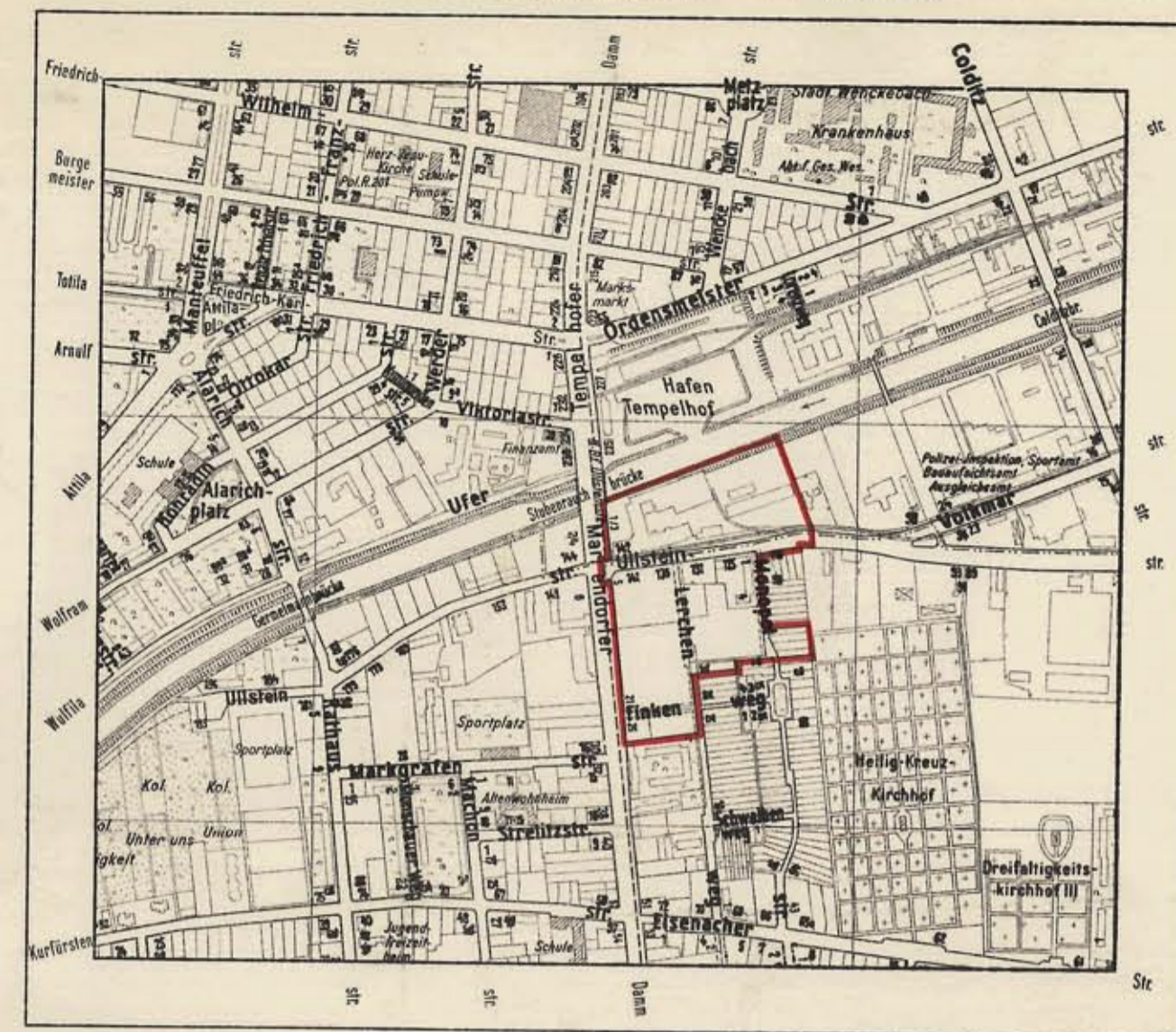
für die Grundstücke

Mariendorfer Damm 1/25, Ullsteinstraße 111/119 (teilweise), 125/131, 135/141 und 114/142, Monopolstraße 1-11, 76-79, 80-87 (teilweise) und Lerchenweg 30-31 im Bezirk Tempelhof, Ortsteile Tempelhof und Mariendorf

Maßstab 1:1000



Übersichtskarte 1:10 000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		Grundflächenzahl	0,4
im allgemeinen Wohngebiet (14 Bau NVO)		Geschöbflächenzahl	0,7
im Mischgebiet (16 Bau NVO)		Baumassenzahl	3,0
im Industriegebiet (19 Bau NVO)		Geschlossene Bauweise	9
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Baugrenze (13 Bau NVO)	
Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Grünflächen: z.B.			

Sonstige Festsetzungen:			
Flächen für Stellplätze mit zulässiger Zahl der Ebenen		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Sichtflächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche		Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN	

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt		Ortsteilgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschöbzahl IV		Eigentumsgrenze	
Mauer		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Zaun, Hecke		Geländehöhe, Straßenhöhe	
Brücke			

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 30. April 1973 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den **Bezirksamt Tempelhof von Berlin**

Abt. Bauwesen
Vermessungsamt



Punkt	Y	X
C 9808	X 83620,31	3971,41
C 9742	X 83780,59	3996,35
C 9743	X 84045,92	4008,83

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet 13,0 m, im Mischgebiet 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen beziehungsweise Baugrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Bebauungstiefe beträgt im Industriegebiet 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Baugrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Im allgemeinen Wohngebiet, mit der festgesetzten Geschöbflächenzahl 1,0 und im Mischgebiet, können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschöbflächenzahl nicht überschritten wird.
- Die Festsetzung der Fläche für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

XIII-94

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 12.10.1970
Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
 LA. Hildebrandt
 Vermessungsamtsrat

Stadtplanungsamt
 Lewerenz
 Bauamt

Kreuter
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 11.11.1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 11.1. bis 11.2.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 16. Februar 1973
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Stadtplanungsamt
 Lewerenz

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 22. Mai 1973
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
 Dr. Rietschlager